

Bericht der Personalkommission an den Landrat

betreffend Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2018 2017/549

vom 4. Dezember 2017

1. Ausgangslage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 («Zuständigkeit und Verfahrensregeln») des Personaldekrets geregelt:

1 Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

2 Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

³ Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohntabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

Mit Bezug auf den Indexstand Oktober 2008 hat der Landrat im Dezember 2009 (Teuerungsausgleich 2010, LRV 2009/318) entschieden, dass die Teuerung bis auf einen Anspruch von 0.6 % als ausgeglichen gelten kann. Im Dezember 2010 (Teuerungsausgleich 2011, LRV 2010/394) hat der Landrat den Zusatzantrag der SP-Fraktion abgelehnt, der die nicht ausgeglichene Teuerung per Ende 2010 auf 1.3 % festsetzen wollte.

In der Beantwortung einer Interpellation (Berechnungsgrundlage Teuerungsausgleich, LRV 2015/058) zu der Frage nach einem allfälligen Nachholbedarf in Bezug auf den Teuerungsausgleich ist der Regierungsrat im April 2015 zum Schluss gekommen, dass die Teuerung bis auf 0.7 % als ausgeglichen zu betrachten sei.

Im Zuge der generellen Lohnkürzungen um 1 % im Rahmen der «Finanzstrategie zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushaltes» wurde im Jahr 2015 auf einen Beschluss über einen Teuerungsausgleich verzichtet. Die Jahresteuerung betrug im selben Jahr -1 %.

Die gemäss §49 des Personaldekrets als Orientierungsgrösse heranzuziehende gemittelte Teuerung von November 2016 bis Oktober 2017 beträgt 0.4%. Das Bundesamt für Statistik rechnet für das Kalenderjahr 2017 mit einer durchschnittlichen Jahresteuerung von +0.5% (Stand September 2017). Für 2018 beträgt die prognostizierte Jahresteuerung +0.2%.

Der Regierungsrat hat unter Berücksichtigung der massgebenden Grundlagen in §49 des Personaldekrets folgende Erwägungen in Betracht gezogen: Der Kanton verfolgt mit seinem Lohnsystem eine stetige Lohnpolitik. Angesichts der noch immer angespannten finanziellen Lage des Kantons misst die Regierung der finanziellen Situation des Kantons jedoch weiterhin eine besonders hohe Bedeutung zu. Trotz positiven Entwicklungen im AFP 2018-2021 sind weiterhin grosse Anstrengungen zur mittel- und langfristigen Beseitigung des strukturellen Defizits nötig. Ein bedeutsamer Beitrag zur nachhaltigen Haushaltsentlastung soll durch eine Reduktion des Personalaufwands erfolgen. Der beeinflussbare Personalaufwand soll bis 2020 um insgesamt 10% reduziert werden. Ein Ausgleich der Teuerung würde diesen Anstrengungen zuwiderlaufen.



Deshalb ist im Budget 2018 kein Teuerungsausgleich vorgesehen. Die Lohnerhöhungen 2018 beschränken sich auf die gemäss Lohnsystem vorgesehenen, individuellen Anpassungen der Erfahrungsstufen sowie die Lohnklassenänderungen aufgrund von Funktionsänderungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss § 49 des Personaldekrets und entsprechendem beiliegendem Entwurf zu beschliessen, für das Jahr 2018 keinen Teuerungsausgleich auszurichten.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Personalkommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung am 20. November 2017 im Beisein von Regierungsrat Anton Lauber, Martin Lüthy, Leiter Personalamt und Roland Graf, Leiter Personalhonorierung, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Nach der Präsentation der Vorlage durch die Verwaltung sowie der Stellungnahme der ABP (Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände) entstand in der Kommission eine längere Diskussion über die Definition und Interpretation der verschiedenen Kennzahlen und Tabellen, da diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen zwischen Regierung resp. Personalamt und der Vertretung der ABP bestehen. Wichtig zum Verständnis der Vorlage ist die Unterscheidung zwischen dem generellen Lohnanstieg als Folge eines Teuerungsausgleichs und dem individuellen Lohnanstieg, der im Kanton Baselland über den Anstieg der Erfahrungsstufe oder anderer individueller Faktoren (z.B. Funktionsänderung) gewährt wird. Welcher Faktor die Kaufkraft der Mitarbeitenden in welchem Umfang tatsächlich erhöht, wurde in der Kommission unterschiedlich beurteilt.

Zudem führten die widersprüchlichen Aussagen der Verwaltung und der ABP bezüglich der Situation in anderen Kantonen zu Verwirrung. Die Verwaltung hält fest, dass alle an der Persuisse-Umfrage beteiligten Kantone zum Zeitpunkt der Publikation der Vorlage keinen Teuerungsausgleich in ihren Budgets vorsahen. Die geplanten Lohnerhöhungen beziehen sich auf individuelle Massnahmen. Im Gegensatz dazu stützt sich die ABP auf Informationen, gemäss derer einige Kantone sehr wohl einen Teuerungsausgleich vorsehen, wobei diese Aussagen auch aufgrund des erwähnten unterschiedlichen Verständnisses der Lohnerhöhungen nicht abschliessend geklärt werden konnten und zudem die Verhandlungen und parlamentarischen Beratungen in vielen Kantonen noch nicht abgeschlossen sind.

Seitens einer Kommissionsminderheit wurde die von der ABP vertretene Haltung unterstützt, wonach dem kumulierten Teuerungsausgleich Rechnung getragen werden muss, um Versäumnisse und Rückstände aus vergangen Jahren zu kompensieren. Zudem hat das Personal in den vergangenen Monaten seine Unzufriedenheit über die Anstellungsbedingungen beim Kanton zum Ausdruck gebracht. Insbesondere wurde eine mangelnde Wertschätzung kritisiert. Die Kommissionsminderheit sieht es als Zeichen der Anerkennung, unter diesen Umständen einen Teuerungsausgleich zu gewähren. Es wurden in diesem Zusammenhang zwei Anträge gestellt. Der eine forderte einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 0.5%, der andere einen von 0.3 %.

Die Kommissionsmehrheit verwies auf die in den vergangenen Jahren mehrfach erfolgten Feststellungen von Regierung und Landrat, wonach kein aufgestauter Teuerungsausgleich besteht oder sich dieser zumindest nicht in dem von den Personalverbänden behaupteten Umfang bewegt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Jahresteuerung seit 2010 entweder sehr gering oder



sogar negativ war. Aufgrund der individuellen Lohnanstiege als Folge des Erfahrungsstufenmodells resultierte daraus auch unter Einbezug der 2015 beschlossenen Lohnkürzung um 1% für den Grossteil der Kantonsangestellten ein Reallohnzuwachs. Die Kommissionsmehrheit teilt die Haltung der Regierung, wonach die finanzielle Situation des Kantons und die Zielsetzung der Reduktion des Personalaufwandes keinen Teuerungsausgleich zulassen. Gemäss §49 des Personaldekrets ist die finanzielle Situation des Kantons bei der Beurteilung des Teuerungsausgleichs zu berücksichtigen. Diese Haltung erscheint für die Kommissionsmehrheit auch mit Blick auf das nach wie vor moderate Teuerungsumfeld als vertretbar.

In der Ausmehrung unterlag der Antrag auf einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 0.5% mit 7:2 Stimmen. Der Antrag auf 0.3% Teuerungsausgleich wurde aufrechterhalten und dem Antrag der Regierung auf Verzicht auf einen Teuerungsausgleich gegenübergestellt.

In der Beschlussfassung obsiegte der Antrag der Regierung mit 5:4 Stimmen.

3. Antrag an den Landrat

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 5:4 Stimmen, gemäss § 49 des Personaldekrets zu beschliessen und dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

04.12.2017 / md

Personalkommission

Balz Stückelberger, Präsident

Beilage/n

Landratsbeschluss (unverändert)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 49 des Dekrets zum Personalgesetz [Personaldekret] beschliesst:

Per 1. Januar 2018 werden die Löhne gemäss Anhang II Ziffer 1, Ziffer 2 Gruppe A, B, C und D sowie Ziffer 3 des Personaldekrets nicht erhöht.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!
Im Namen des Landrates
Die Präsidentin:
Der Landschreiber: